

08.12.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - K - Wizu **Punkt** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft

KOM(2000) 407 endg.; Ratsdok. 11117/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Kommission, dass es mittel- und langfristig zu einer weiteren Verschärfung im Wettbewerb um Frequenznutzungen kommen wird.

EU
Wi

2. Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Kommission, dass nur innerhalb der Europäischen Union abgestimmte Vereinbarungen zur Frequenznutzung bzw. Normen und Standards sinnvoll sind. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung der Endgerätemärkte für die Chancen der europäischen Endgeräteproduzenten von großer Bedeutung.

Ausgeliefert am 12. DEZ. 2000

EU
K
Wi

3. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission ihren Entscheidungsvorschlag auf die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch über die Frequenzpolitik stützt. Im Gegensatz zur Kommission sieht der Bundesrat jedoch keine Grundlage für die Annahme, die Anhörung habe ergeben, dass die Schaffung eines Rahmens für die harmonisierte Nutzung des Frequenzspektrums zur Durchführung der gemeinschaftlichen Politik unterstützt worden sei. Aus Sicht des Bundesrates ist als Ergebnis der Anhörung festzuhalten, dass zwar eine stärkere Koordinierung bestimmter Bereiche - etwa der Satellitenkommunikation - befürwortet wurde, nicht jedoch eine generelle Harmonisierung.

EU
K

4. Der Bundesrat lehnt einen Harmonisierungsbedarf für den Bereich des Rundfunks ab. Die bisherigen bewährten Strukturen reichen aus, um Schwierigkeiten in der internationalen Zusammenarbeit bei Frequenzplanung und -koordinierung im Bereich des Rundfunks institutionell und verfahrensmäßig zu beheben. Die Einräumung von Entscheidungskompetenzen für die Kommission ist hierfür nicht erforderlich.

EU
K

5. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, den Entscheidungsvorschlag um die Aufnahme und Berücksichtigung materiell-rechtlicher Regelungen für die Frequenznutzung, -zuweisung und -verwaltung zu ergänzen. Die materiell-rechtlichen Regelungen sollten eine zwingende Berücksichtigung öffentlicher Belange und der Interessen der Allgemeinheit bei der Zuweisung und der Nutzung des Frequenzspektrums enthalten und nicht nur alleine der institutionellen Zielabklärung dienen.

EU
K

6. Für im öffentlichen Interesse liegende Dienste sollte eine konkrete Aufnahme von "Must-carry"-Verpflichtungen vorgesehen werden.

EU
K
Wi

7. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass die Zusammensetzung und die Befugnisse der neu zu gründenden Frequenzharmonisierungsgremien konkretisiert werden und das Verhältnis der Frequenzkoordinierungsaktivitäten von CEPT/ERT zu den Aktivitäten der Kommission klargestellt werden.

EU
K
Wi

8. Im Übrigen verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme zum Grünbuch Frequenzpolitik (BR-Drucksache 30/99 (Beschluss)), an der er festhält.

B

9. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.